

Der Bürgermeister als Straßenverkehrsbehörde

Gemeinde Postfach 1162 64332 Seeheim-Jugenheim

Sicherheit und Ordnung
Soziale Angelegenheiten
Schulstraße 12
64342 Seeheim-Jugenheim

Firma
Taifun Dienstleistungs GmbH
Am Elfengrund 47
64297 Darmstadt

Ansprechpartner
Andreas Roßmann

Telefon 06257 990-312
Telefax 06257 990-486
E-Mail andreas.rossmann@
seeheim-jugenheim.de

FD-2.1-121-09

05.02.2018

Straßenverkehrsordnung
Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO für eine halbseitige
Fahrbahnsperrung wegen Steigerarbeiten in der Wilhelm-Leuschner-Straße 10, OL Seeheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen die straßenverkehrsbehördliche Ausnahmegenehmigung für die im Betreff genannte Maßnahme zur weiteren Verwendung.

- 1.) Die Gebühr für diese Ausnahmegenehmigungen wird auf **15,00 €** festgesetzt.
- 2.) Die Gebühr wird gemäß Nr. 3.2 des Gebührenverzeichnisses zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim in der derzeit gültigen Fassung auf **50,00 €** festgesetzt.

Ich bitte Sie, den Gesamtbetrag von **65,00 €** innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt unter Angabe des **Kassenzeichens: 436123210/AR-36-180098** auf das unten genannte Konto der Gemeinschaftskasse der Gemeinde des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Roßmann)

Überweisungen an Gemeinschaftskasse Darmstadt-Dieburg

Sparkasse Darmstadt BLZ: 508 501 50 Konto: 548 200
IBAN: DE86 5085 0150 0000 5482 00 BIC: HELADEF1DAS

Finanzamt Darmstadt Steuernummer: 007 226 01236

Behörde
Straßenverkehrsbehörde
der Gemeinde Seeheim-Jugenheim
 Schulstraße 12
 64342 Seeheim-Jugenheim

PLZ, Ort, Datum 64342 Seeheim-Jugenheim, 05.02.2018	
Zuständiger Bearbeiter/-in, ggf. E-Mail Herr Roßmann andreas.rossmann@seeheim-jugenheim.de	Zimmer-Nr. E 07
Telefon 06257-990312	Telefax 06257-990486
Aktenzeichen (Bitte immer angeben) FD 2.1-121-09	

Empfänger
Firma
Taifun Dienstleistungs GmbH
Am Elfengrund 47
64297 Darmstadt

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Seeheim-Jugenheim (Sondernutzungssatzung)
Verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO, § 2 der Sondernutzungssatzung

Datum und Zeichen Ihres Antrags/Anrufs
30.01.2018

Anlagen
Regelplan BIV/1

Baumaßnahme:

Halbseitige Fahrbahnsperrung wegen Steigerarbeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,
es ergeht folgende verkehrsrechtliche Anordnung:

Verkehrsbeschränkung zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum gem. § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO für eine halbseitige Fahrbahnsperrung.

Zeitraum: vom 12.02.2018 bis zum 16.02.2018

Ort der Maßnahme: Wilhelm-Leuschner-Straße 10, OL, Seeheim

Verantwortlicher: Herr Tayfun Sökmen, Tel.: 0157 83516008

Kostenentscheidung:

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Die Gebühr für diese Anordnung beträgt **65,00 €** und wird gesondert erhoben.

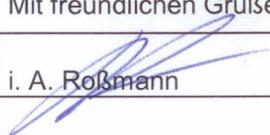
Allgemeine Auflagen und Bedingungen:

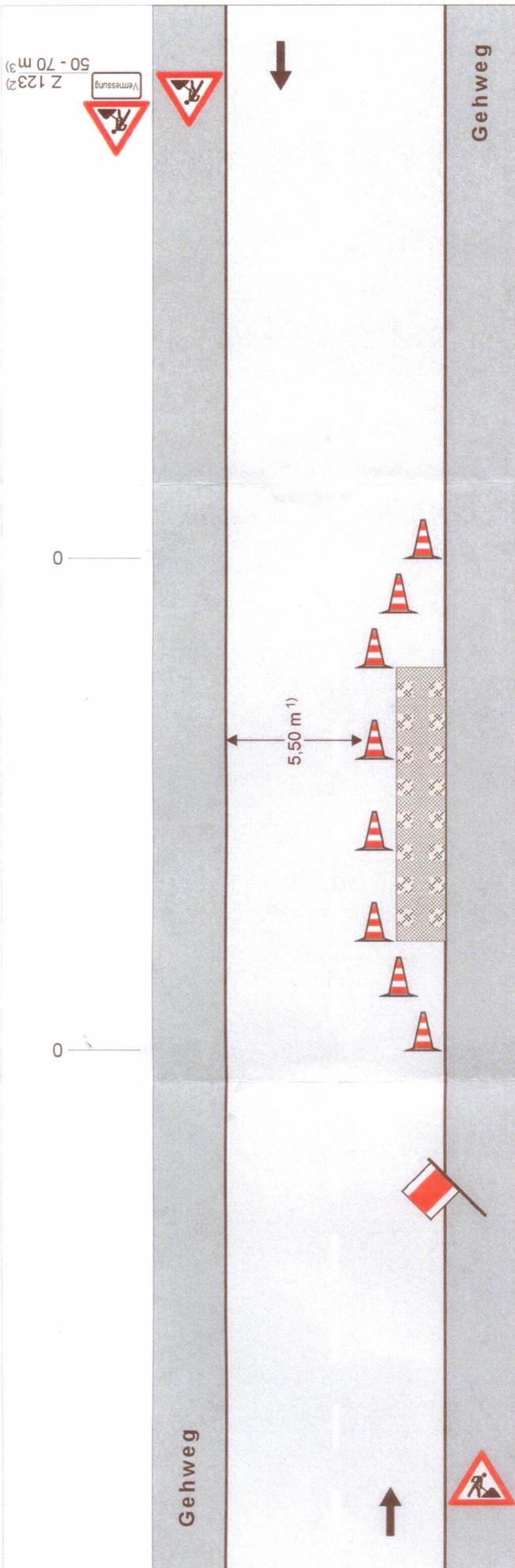
Für die Aufstellung einer Arbeitsbühne in der Wilhelm-Leuschner-Straße 10, OL Seeheim wurde in Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Gemeinde Seeheim-Jugenheim festgelegt, dass von Seiten des Verantwortlichen eine Kaution in Höhe von **520,- € ausschließlich in Form eines Verrechnungsschecks** bei dem Tiefbauamt der Gemeinde Seeheim-Jugenheim (**Herrn Horst, Tel.: 06257 990 209, oder Herrn Görisch, Tel.: 06257 990 220**) **vor** Beginn der Maßnahme zu hinterlegen ist.
Regelplan BIV/1 i. V. Sicherungsposten Straßenbahn

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister als Straßenverkehrsbehörde, Schulstraße 12, 64342 Seeheim-Jugenheim, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Roßmann





Regelplan B IV/1

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
mit Einengung eines Fahrstreifens

Anfang und Ende der Arbeitsstelle:

Spitzwinklige Querabsperrung (Abbildung)
Leitkegel: H = 500 mm, Zeichen 610-40
Längsabstand: 1 - 2 m
Querabstand: 0,6 - 1 m

Längsabsbsperrung:

Leitkegel: H = 500 mm, Zeichen 610-40
Längsabstand: max. 5 m

Bei Dunkelheit (Ausnahmefall):

Leitkegel: H = 750 mm, Zeichen 610-41
mit Warnleuchte: WL 4 - gelb

1) Mindestbreiten:

Fahrbahn (Abbildung) 5,50 m

2) bei Vermessungsarbeiten auch mehrere gleichartige Sperrungen hintereinander auf max. 1000 m

3) bei geschwindigkeitsreduziertem Bereich 30 - 50 m

Ggf. zusätzlich Warnposten

Genehmigungsvermerk der Behörde